

**Anordnung  
über die Quartalskreditplanung in den Wirtschafts-  
räten der Bezirke und deren volkseigenen Betriebe.**

**Vom 20. April 1965**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe (VEB).

§ 2

**Aufstellung der Quartalskreditpläne der VEB**

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den VEB Quartalskreditpläne aufzustellen. Für die Nomenklatur der Quartalskreditpläne gelten die planmethodischen Festlegungen. In der volkseigenen bezirksgeleiteten Industrie ist der Quartalskreditplan der Planteil 84 des Betriebsplanes.

(2) Die Werkleiter der VEB haben bis zum 14. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats ihren Planvorschlag — nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten. Der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank, Bereich bezirksgeleitete Industrie, sind 2 Ausfertigungen einzureichen. Die Anzahl der an die Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes einzureichenden Ausfertigungen wird vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festgelegt.

(3) Grundlage der Aufstellung der Quartalskreditpläne ist die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern und die zur Zeit der Ausarbeitung effektiv vorhandene Kreditinanspruchnahme sowie die in dem bestätigten Jahreskreditplan festgelegte Zielsetzung. Mit den Quartalskreditplänen sind durch die VEB solche Maßnahmen festzulegen, die die im Jahreskreditplan festgelegte Reduzierung der planwidrigen Kredite sichern.

(4) In dem Vorschlag für den Quartalskreditplan können planmäßige Kredite, die über die im Jahreskreditplan festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden.

(5) Bei anderen Abweichungen von der festgelegten Entwicklung, als die im Abs. 4 genannten, ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden und welche noch eingeleitet werden müssen.

§ 3

**Aufstellung der Quartalskreditpläne der  
Wirtschaftsräte der Bezirke**

(1) Die Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Vorschläge für die Quartalskreditpläne der VEB, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung

der im Jahreskreditplan festgelegten Reduzierung der planwidrigen Kredite, zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskreditpläne zu korrigieren und den VEB entsprechende Auflagen zu erteilen, wenn die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskreditpläne nicht eingehalten, die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielsetzung aufgestellt bzw. zur Einhaltung dieser Zielstellung keine ausreichenden Maßnahmen eingeleitet wurden.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben den Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank den Quartalskreditplanvorschlag — nach Monaten untergliedert — für den Wirtschaftsrät des Bezirkes zur Bestätigung bis zum 20. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats vorzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verantwortlich dafür, daß die den Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank zur Bestätigung vorgelegten Quartalskreditpläne

- a) nur solche über den Jahreskreditplan hinausgehende planmäßige Kredite enthalten, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen benötigt werden (in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates),
- b) planwidrige Kredite nur bis zu der Höhe enthalten, deren Abbau bis auf die Zielstellung laut Jahreskreditplan durch entsprechende Maßnahmen bis Jahresende gewährleistet ist.

(4) Die Quartalskreditpläne sind zusammen mit den Quartalskassenplänen aufzustellen. Die in diesen Plänen festgelegte Entwicklung ist auf der Grundlage der materiellen Aufgaben und Ziele zu begründen und mit Vorschlägen für durchzuführende Maßnahmen und zur Sicherung der geplanten Entwicklung zu versehen, wenn dieser Plan von der im Jahreskreditplan festgelegten Entwicklung abweicht.

(5) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vereinbaren mit den Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank die Übergabe der Quartalskreditpläne nach Industrieabteilungen und Wirtschaftszweigen. Die Übergabe hat spätestens bis zum 20. Werktag zu erfolgen.

§ 4

**Bestätigung der Quartalskreditpläne**

(1) Die Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank haben unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle die Vorschläge für die Quartalskreditpläne hinsichtlich der Übereinstimmung mit Zielsetzung des bestätigten Jahreskreditplanes und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu überprüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und die Zielsetzung des bestätigten Jahreskreditplanes gesichert sind, so bestätigen die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank den Quartalskreditplan des Wirtschaftsrates des Bezirkes.